

Krauß & Bourcarde

Steuerberater

Krauß & Bourcarde Steuerberater Postfach 1121 35599 Solms

Sozietät
Krauß & Bourcarde
Postfach 1121
35599 Solms

Michael Krauß
Steuerberater

René Bourcarde
Steuerberater

Stadionstraße 24
35606 Solms
Telefon 06442 95591-0
Telefax 06442 95591-94

Ihr Sachbearbeiter
Frau Gutbrod

E-Mail
elisabeth.gutbrod@steuerberater-solms.de

Datum
21. Dezember 2022

Neu ab 01.01.2023 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle.

Ihre Mitarbeiter sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten spätestens 3 Tage vor Erstellung der Lohnabrechnung durch beigefügtem Vordruck per E-Mail mit. Diesen finden Sie auch auf unserer Homepage.

Ab welchem Tag muss in Ihrem Betrieb eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt vorliegen?

Bitte prüfen Sie Ihre bisherige Handhabung/Regelung in Ihrem Betrieb – wir empfehlen die Vorlagepflicht ab dem 2. Arbeitsunfähigkeitstag.

Zukünftiges Vorgehen

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, fordern wir für Sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) an. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an das Lohnabrechnungsprogramm zurück. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

Geringfügig Beschäftigte und Kurzfristig Beschäftigte

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher benötigen wir ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis.

Sparkasse Wetzlar
BLZ 51550035
Kto.-Nr. 48116
BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE 34 5155 00350000048116

Sparkasse Wetzlar
BLZ 51550035
Kto.-Nr. 33 000 266
BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE 40 5155 00350033000266

Volksbank Mittelhessen e.G.
BLZ 51390000
Kto.-Nr. 40889205
BIC: VBMHDE5F
IBAN: DE 57 5139 00000040889205

Auf unserer Homepage hinterlegen wir ebenfalls ein Musteranschreiben, welches Sie als Arbeitgeber auf Ihren Briefkopf übernehmen und an Ihre Arbeitnehmer versenden/auhändigen können.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Freundliche Grüße

Krauß & Bourcarde
Steuerberater

i.A. Elisabeth Gutbrod

Unternehmensname, Straße xxx, xxxxx Musterort



Herr/Frau Muster
Musterstraße XXX

XXXXX Musterstadt

Datum
21.12.2022

Neu ab 01.01.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch in elektronischer Form, nicht mehr auf Papier

Sehr geehrte/-r Frau/Herr Muster,

ab dem 01.01.2023 ist ein neues Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) verpflichtend. Sie erhalten weiterhin einen Durchschlag der AU-Bescheinigung von Ihrem Arzt. Sie müssen die Ausfertigungen jedoch nicht mehr an uns oder die Krankenkasse weiterleiten.

Die Daten werden elektronisch vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt. Wir bekommen die Daten auf Anfrage von der Krankenkasse übermittelt.

Bitte teilen Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer weiterhin unverzüglich mit (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG)!

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht. Schicken Sie diese Ausdrücke wie gewohnt an Ihre Krankenkasse und uns.

[Optional geringfügig Beschäftigte:

Das neue Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen. Teilen Sie uns bitte die Krankenkasse mit, bei der Sie gesetzlich versichert sind.]

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

